



# Marktgemeinde Zell am Ziller

## Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: [bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at](mailto:bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at)

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat in seiner 75. Sitzung vom 21.07.1997 für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nachstehend angeführte Satzung einstimmig beschlossen.

### Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

#### 1.) Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie die Abfallwirtschaft bestimmten Einrichtungen der Marktgemeinde Zell am Ziller werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

#### 2.) Aufgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- 2.1. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft wahrzunehmen.
- 2.2. Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.
- 2.3. Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Umsätze zu decken. Die Produktionskosten und Umsätze sind nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 1995 zu ermitteln.

#### 3.) Organisation der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- 3.1. Der Bürgermeister leitet die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.
  - 3.1.1. Der Bürgermeister besorgt selbständig die laufende Geschäftsführung der Betriebe. Er kann die laufende Geschäftsführung der Betriebe Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder Gemeindebediensteten übertragen; die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.
  - 3.1.2. Der Bürgermeister besorgt im Zusammenwirken mit Gemeinderat und Gemeindevorstand die über die laufende hinausgehende Geschäftsführung der Betriebe. Als Vorsitzendem des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes

- obliegt ihm die Vorbereitung und die Vollziehung der auf die Betriebe Bezug habenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes.
- 3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluß des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten der Betriebe durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.
- 3.1.4 Dem Bürgermeister steht das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für die Betriebe und in den Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu.
- 3.2 Dem Gemeinderat ist die Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze im Ausmaß von 10 v.H. der im Voranschlag veranschlagten Ausgaben, mindestens jedoch S 100.000,-- im Einzelfall übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluß, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Ausgaben, mindestens jedoch S 100.000,-- im Einzelfall überschreiten, und erläßt Verordnungen.
- 3.3. Dem Gemeindevorstand wird unbeschadet der Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlußfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten  
Die Beschlußfassung in allen nicht dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.

#### 4.) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen:

- 4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung - VRV und des vierten Hauptstückes der Tiroler Gemeindeordnung 1966 zu orientieren.
- 4.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.
- 4.3 Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu enthalten.
- 4.4 Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.

Die gegenständliche Satzung wurde seitens der Abteilung Ib des Amtes der Tiroler Landesregierung, welcher diese mittels Schreiben vom 14.08.1997 vorgelegt worden ist, zur Kenntnis genommen.